

novitas

S A T Z U N G

der

novitas bkk Pflegekasse

in Kraft getreten am 11.11.2025

Übersicht zur Satzung

Artikel I

Inhalt der Satzung

§	Bezeichnung	Seite
§ 1	Name, Sitz und Bereich der Pflegekasse	3
§ 2	Aufgaben der Pflegekasse	3
§ 3	Verwaltungsrat	3
§ 4	Ehrenamtliche novitas-Beratende / Vertrauenspersonen	5
§ 5	Vorstand	6
§ 6	Widerspruchsausschuss	7
§ 7	Kreis der versicherten Personen	10
§ 8	Ende der Mitgliedschaft freiwillig Versicherter gemäß § 26 und § 26a SGB XI	11
§ 9	Beiträge	11
§ 10	Leistungsausschluss	12
§ 11	Kooperation mit der privaten Pflegeversicherung	12
§ 12	Leistungen	12
§ 13	Auskunft über Leistungsdaten	12
§ 14	Bekanntmachungen	12

Artikel II

Inkrafttreten

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Seite
1.	Beschlüsse	14
2.	Inkrafttreten	14
3.	Genehmigung	14

Anlagen

zu §	Bezeichnung	Seite
Anlage zu §§ 3 und 4 der Satzung	Entschädigungsregelung	15

Ergänzender Hinweis:

Diese Satzung unterliegt dem Leitprinzip, die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck zu bringen und Menschen mit unterschiedlichen Geschlechteridentitäten durch geschlechtergerechte Sprache in gleicher Weise einzubeziehen. Im Interesse rechtssprachlicher Klarheit gelten bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung die gewählten Formulierungen uneingeschränkt für alle Geschlechter.

Artikel I

Inhalt der Satzung

§ 1 Name, Sitz und Bereich der Pflegekasse

- (1) ¹Die Pflegekasse bei der novitas bkk ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. ²Sie führt den Namen „novitas bkk Pflegekasse“ sowie die Kurzbezeichnung „novitas – Deine Pflegekasse“.

³Sie hat ihren Sitz in Duisburg.

- (2) Der Bereich der Pflegekasse erstreckt sich auf den in § 1 Absatz (2) der Satzung der novitas bkk genannten Bereich.

§ 2 Aufgaben der Pflegekasse

Die Pflegekasse führt die Aufgaben der sozialen Pflegeversicherung nach dem SGB XI durch.

§ 3 Verwaltungsrat

- (1)
1. Das Selbstverwaltungsorgan der Pflegekasse ist der Verwaltungsrat der Betriebskrankenkasse.
 2. Das Amt der Mitglieder des Verwaltungsrates ist ein Ehrenamt.
 3. Der Vorsitz im Verwaltungsrat der Pflegekasse richtet sich nach dem Vorsitz im Verwaltungsrat der Betriebskrankenkasse.
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der Pflegekasse sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen.

Dem Verwaltungsrat sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

1. alle Entscheidungen zu treffen, die für die Pflegekasse von grundsätzlicher Bedeutung sind,
2. den Haushaltsplan festzustellen,
3. über die Entlastung des Vorstands wegen der Jahresrechnung zu beschließen,

4. gemeinsam durch die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates die Pflegekasse gegenüber dem Vorstand zu vertreten,
 5. den Vorstand zu überwachen,
 6. für jedes Geschäftsjahr zur Prüfung der Jahresrechnung gem. § 31 SVHV über die Bestellung die Prüfungsleitung prüfende Person zu beschließen. Die Prüfung der Jahresrechnung beinhaltet die sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb beziehende Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung.
- (3) Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der BKK gilt auch für den Verwaltungsrat der Pflegekasse der BKK.
- (4) Der Verwaltungsrat kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bildet der Verwaltungsrat Ausschüsse.
- (6) ¹Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 41 SGB IV richtet sich nach den in der Anlage zu §§ 3 und 4 durch den Verwaltungsrat festgesetzten Pauschbeträgen und festen Sätzen für den Ersatz barer Auslagen. ²Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (7) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.
- (8) ¹Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) ¹Der Verwaltungsrat kann ohne Sitzung schriftlich abstimmen, wenn eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Beschlussfassung nicht durchführbar erscheint, es sei denn, mindestens 1/5 der Mitglieder des Verwaltungsrates widerspricht der schriftlichen Abstimmung. ²Eine schriftliche Abstimmung ohne Sitzung über Jahresrechnung, Haushaltsplan oder Satzungsänderung ist ausgeschlossen. ³Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (10) ¹Sitzungen des Verwaltungsrats können mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung als hybride Sitzungen stattfinden (hybride Sitzungen = Teilnahme in Präsenz oder per zeitgleicher Bild- und Tonübertragung). ²Mitglieder, die mit ihrer Zustimmung per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. ³Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen. ⁴Bei öffentlichen, hybriden Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme an der Sitzung durch

Aufsuchen des Sitzungsortes zu ermöglichen. ⁵In außergewöhnlichen Notsituationen oder in besonders eiligen Fällen können Sitzungen des Verwaltungsrats digital (digitale Sitzung = Teilnahme ausschließlich per Bild- und Tonübertragung) stattfinden. ⁶Die vorsitzende Person des Verwaltungsrats stellt den Ausnahmefall nach Satz 5 fest. ⁷Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. ⁸Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der novitas bkk Pflegekasse liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. ⁹Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich. ¹⁰Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats oder in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrats der Feststellung widerspricht. ¹¹Der Widerspruch ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Feststellung des Ausnahmefalls in Textform an die vorsitzende Person zu richten. ¹²Bei öffentlichen, digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine in Echtzeit zugängliche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen.

- (11) ¹In hybriden und digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. ²Die vorsitzende Person des Verwaltungsrats entscheidet, wie die Stimmabgabe (z.B. über Handzeichen, Chat oder ein digitales Abstimmungssystem) erfolgt. ³Es ist sicherzustellen, dass bei digitaler Beschlussfassung die technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. ⁴Technische Störungen bei der Stimmabgabe, die nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich der novitas bkk Pflegekasse liegen, sind unbeachtlich. ⁵Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.
- (12) Bei nicht öffentlichen hybriden und digitalen Sitzungen haben die durch Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder des Verwaltungsrats sicherzustellen, dass bei ihnen keine unbefugten Dritten die Sitzung verfolgen können.

§ 4 Ehrenamtliche novitas-Beratende / Vertrauenspersonen

- (1) ¹Die Ehrenamtlichen novitas-Beratenden / Vertrauenspersonen der Pflegekasse sind die Ehrenamtlichen novitas-Beratenden / Vertrauenspersonen der Betriebskrankenkasse. ²Sie beraten und betreuen die Versicherten / Arbeitgeber der Pflegekasse in allen die soziale Pflegeversicherung betreffenden Fragen.
- (2) ¹Für die Pflegekasse werden vom Verwaltungsrat die Ehrenamtlichen novitas-Beratenden / Vertrauenspersonen sowie deren persönliche stellvertretende Personen gewählt. ²Für den Fall der befristeten Verhinderung

vertreten sich sowohl die Ehrenamtlichen novitas-Beratenden gegenseitig als auch die Vertrauenspersonen.

- (3) ¹Die Ehrenamtlichen novitas-Beratenden haben das Recht und die Pflicht, eine ortsnahe Verbindung der Pflegekasse mit den Versicherten herzustellen sowie diese zu beraten und zu betreuen.

²Sie haben insbesondere die Aufgabe,

1. allgemein Rat und Auskunft in Angelegenheiten der gesetzlichen Pflegeversicherung zu erteilen,
2. die Versicherten über die ihnen nach Gesetz und Satzung zustehenden Leistungen aufzuklären,
3. die Versicherten über neue gesetzliche Regelungen in der Pflegeversicherung zu unterrichten,
4. die Versicherten bei der Antragstellung auf Leistungen zu unterstützen.

- (4) Die Vertrauenspersonen haben insbesondere die Aufgabe, eine ortsnahe Verbindung der Pflegekasse mit den Arbeitgebern herzustellen und diese zu beraten und zu betreuen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Pflegekasse ist der Vorstand der Betriebskrankenkasse.

- (2) ¹Der Vorstand verwaltet die Pflegekasse und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz und sonstiges für die Pflegekasse maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen. ²Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Pflegekasse alleine zu vertreten.

³Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

1. dem Verwaltungsrat über die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu berichten,
2. dem Verwaltungsrat über die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung regelmäßig zu berichten,
3. den alternierenden vorsitzenden Personen des Verwaltungsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten,
4. den Haushaltsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zuzuleiten,

5. jährlich die geprüfte Jahresrechnung dem Verwaltungsrat zur Entlastung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Prüffeststellungen der vom Verwaltungsrat bestellten prüfenden Person / prüfenden Personen vorzulegen.

Die Prüfung der Jahresrechnung beinhaltet die sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb beziehende Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung.

6. die Pflegekasse nach § 4 der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung zu prüfen,
7. eine Kassenordnung aufzustellen,
8. die Beiträge einzuziehen,
9. Vereinbarungen und Verträge mit Leistungserbringenden und mit Liefernden der Pflegekasse abzuschließen,
10. die Leistungen festzustellen und auszusahlen.

- (3) ¹Der Vorstand erlässt Richtlinien über die Verwaltung der Pflegekasse und legt die Geschäftsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder in Abstimmung mit den alternierenden vorsitzenden Personen des Verwaltungsrates fest. ²Innerhalb der vom Vorstand erlassenen Richtlinien verwaltet jedes Mitglied des Vorstands seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich. ³Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand; bei Stimmengleichheit entscheidet die vorsitzende Person.

- (4) Das Personal der Pflegekasse ist das mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Pflegekasse beauftragte Personal der Betriebskrankenkasse, es unterstützt den Vorstand bei der Verwaltung der Pflegekasse.

§ 6 Widerspruchausschuss

- (1) Die Widerspruchausschüsse der Pflegekasse sind die Widerspruchausschüsse der Betriebskrankenkasse und nehmen die Aufgaben nach § 85 Absatz (2) SGG - Entscheidung über Widersprüche und Erlass von Widerspruchsbescheiden - wahr.
- (2) ¹Die Entscheidung über die Widersprüche und der Erlass von Widerspruchsbescheiden wird drei Widerspruchausschüssen übertragen. ²Die Sitze der Widerspruchausschüsse befinden sich in Duisburg und Hamburg.
- (3)
 1. Die Widerspruchausschüsse setzen sich zusammen aus jeweils drei vertretenden Personen der Versicherten aus dem Kreise der

Mitglieder des Verwaltungsrates der Betriebskrankenkasse und einer vertretenden Person der Arbeitgeber aus dem Kreise der Mitglieder des Verwaltungsrates der Betriebskrankenkasse mit drei Stimmen.

2. Für die Mitglieder des Widerspruchsausschusses werden für die Gruppe der Versichertenvertreter drei stellvertretende Personen und für die Gruppe der Arbeitgebervertreter zwei stellvertretende Personen zur Vertretung im Verhinderungsfalle gewählt, die das Amt in der Reihenfolge ihrer Aufstellung und Verfügbarkeit wahrnehmen (Listenstellvertretung).
3. ¹Die versichertenvertretenden Personen der Widerspruchsausschüsse und deren listenstellvertretenden Personen werden von den versichertenvertretenden Personen des Verwaltungsrates gewählt. ²Die arbeitgebervertretenden Personen der Widerspruchsausschüsse und deren listenstellvertretenden Personen werden von den arbeitgebervertretenden Personen im Verwaltungsrat gewählt. ³Die Wahl erfolgt für die Amtszeit des Verwaltungsrates. ⁴Die Mitglieder der Widerspruchsausschüsse bleiben im Amt, bis ihre nachfolgenden Personen das Amt antreten.
4. ¹Das Amt der Mitglieder der Widerspruchsausschüsse ist ein Ehrenamt. ²§§ 40 bis 42, 59 und § 63 Absätze (3a) und (4) SGB IV gelten entsprechend.
5. ¹Der Vorsitz der Widerspruchsausschüsse wechselt zwischen einer arbeitgebervertretenden Person und einer versichertenvertretenden Person von Jahr zu Jahr. ²Die vorsitzenden Personen der Widerspruchsausschüsse sollen nicht der Gruppe angehören, die den amtierenden Vorsitz des Verwaltungsrates stellt. ³Der Vorsitz wird jeweils in der ersten Sitzung nach Bestellung der Mitglieder der Widerspruchsausschüsse bestimmt. ⁴Die vorsitzenden Personen bestimmen die Schriftführer, die auch mitarbeitende Personen der Betriebskrankenkasse sein können.
6. Der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person nimmt an den Sitzungen der Widerspruchsausschüsse beratend teil.
7. Der Widerspruchsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.
8. ¹Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

9. ¹Die Widerspruchsausschüsse können ohne Sitzung schriftlich abstimmen, wenn eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Beschlussfassung nicht durchführbar erscheint, es sei denn, ein Mitglied des jeweiligen Widerspruchsausschusses widerspricht der schriftlichen Abstimmung. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
10. ¹Sitzungen der Widerspruchsausschüsse können mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung als hybride Sitzungen stattfinden (hybride Sitzungen = Teilnahme in Präsenz oder per zeitgleicher Bild- und Tonübertragung). ²Mitglieder, die mit ihrer Zustimmung per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. ³Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen. ⁴In außergewöhnlichen Notsituationen (z.B. Pandemie mit Kontaktbeschränkungen, Mobilitätseinschränkungen) oder in besonders eiligen Fällen können Sitzungen der Widerspruchsausschüsse digital (digitale Sitzung = Teilnahme ausschließlich per Bild- und Tonübertragung) stattfinden. ⁵Die vorsitzende Person des Widerspruchsausschusses stellt den Ausnahmefall nach Satz 4 fest. ⁶Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. ⁷Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der novitas bkk Pflegekasse liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. ⁸Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich. ⁹Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn ein Mitglied des Widerspruchsausschusses der Feststellung widerspricht. ¹⁰Der Widerspruch ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Feststellung des Ausnahmefalls in Textform an die vorsitzende Person zu richten.
11. ¹In hybriden und digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. ²Die vorsitzende Person des Widerspruchsausschusses entscheidet, wie die Stimmabgabe (z.B. über Handzeichen, Chat oder ein digitales Abstimmungssystem) erfolgt. ³Es ist sicherzustellen, dass bei digitaler Beschlussfassung die technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. ⁴Technische Störungen bei der Stimmabgabe, die nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich der novitas bkk Pflegekasse liegen, sind unbeachtlich. ⁵Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.
- (4) Das Nähere über das Verfahren bei der Erledigung der Aufgaben regelt die von den Widerspruchsausschüssen aufgestellte Geschäftsordnung.
- (5) Die Widerspruchsausschüsse nehmen auch die Aufgaben der Einspruchsstelle nach § 112 Absätze (1) und (2) SGB IV in Verbindung mit § 69 Absätze (2), (3) und (5) Satz 1 2. Halbsatz OWiG wahr.

§ 7 Kreis der versicherten Personen

(1) Versicherungspflicht

1. Mitglieder der novitas bkk Pflegekasse sind die Pflicht- und freiwilligen Mitglieder der novitas bkk, sofern sie nicht von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit sind.
2. Mitglieder sind außerdem die in § 21 SGB XI genannten Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die gegen das Risiko Krankheit weder in der gesetzlichen Krankenversicherung noch bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, wenn sie
 - a. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die dessen entsprechende Anwendung vorsehen bis zu deren Außerkrafttreten, Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung hatten,
 - b. nach § 42 Absatz 2, 3 oder 4 des SGB XIV leistungsberechtigt sind,
 - c. Kriegsschadenrente oder vergleichbare Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Reparationsschädengesetz oder laufende Beihilfe nach dem Flüchtlingshilfegesetz beziehen,
 - d. ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen beziehen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
 - e. laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe nach dem SGB VIII beziehen,
 - f. krankenversorgungsberechtigt nach dem Bundesentschädigungsgesetz sind,
 - g. in das Dienstverhältnis eines Soldaten / einer Soldatin auf Zeit berufen worden sind

und die Mitgliedschaft nach § 48 Absatz (2) und Absatz (3) SGB XI gewählt haben oder die Betriebskrankenkasse mit der Leistungserbringung im Krankheitsfall beauftragt ist.

(2) Familienversicherung

¹Versichert sind der Ehegatte / die Ehegattin, der Lebenspartner / die Lebenspartnerin und die Kinder von Mitgliedern sowie die Kinder von familienversicherten Kindern, gemäß § 25 SGB XI. ²Kinder, deren Behinderung vor dem 1. Januar 1995 eingetreten ist, sind unter den Voraussetzungen des Artikels 40 PflegeVG versichert.

(3) Weiterversicherung

Personen, die aus der Versicherungspflicht oder aus der Familienversicherung ausgeschieden sind oder deren Familienversicherung nur deswegen nicht besteht, weil die Voraussetzungen des § 25 Absatz (3) SGB XI vorliegen sowie Personen, die wegen Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland aus der Versicherungspflicht ausscheiden, können sich auf Grundlage von § 26 SGB XI weiterversichern.

(4) Beitrittsrecht

Personen, die im Sinne von § 26a SGB XI ihren Beitritt erklären, sind auf Grundlage dieser Vorschrift versichert.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft freiwillig Versicherter gemäß § 26 und § 26a SGB XI

- (1) Die Mitgliedschaft freiwillig Versicherter gemäß § 26 und § 26a SGB XI endet zum vom Versicherten gewählten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Ablauf des übernächsten Kalendermonats, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied seinen Austritt erklärt.
- (2) Abweichend von Absatz (1) kann das Mitglied seinen Austritt zu dem Zeitpunkt erklären, zu dem ohne die freiwillige Versicherung eine Familienversicherung nach § 25 SGB XI bestehen würde.

§ 9 Beiträge

Für Bemessung, Zahlung und Fälligkeit der Beiträge zur novitas bkk Pflegekasse gelten die Vorschriften des SGB XI sowie entsprechend den einschlägigen Regelungen des SGB IV und SGB V die "Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)" in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Leistungsausschluss

- (1) Auf Leistungen besteht kein Anspruch, wenn sich Personen in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben, um in einer Versicherung nach § 20 Absatz (1) Nr. 12 SGB XI oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) ¹Zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen hat der Versicherte / die Versicherte der Pflegekasse gegenüber schriftlich zu erklären, dass er / sie sich nicht in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben hat, um in einer Versicherung nach § 20 Absatz (1) Nr. 12 SGB XI oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen und dass er / sie von der Pflegekasse darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass er / sie bei einer missbräuchlichen Leistungsanspruchnahme zum Ersatz der der Pflegekasse insoweit entstandenen Kosten verpflichtet ist. ²Die Erklärung ist für das Mitglied und die ggf. familienversicherten Angehörigen abzugeben.

§ 11 Kooperation mit der privaten Pflegeversicherung

Die Pflegekasse vermittelt ihren Versicherten Ergänzungsversicherungsverträge privater Pflegeversicherungsunternehmen.

§ 12 Leistungen

Die Versicherten haben Anspruch auf Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Auskunft an Versicherte gemäß § 108 Absatz (1) Satz 4 SGB XI

- (1) ¹Versicherten wird auf Verlangen nach § 108 SGB XI Auskunft erteilt.
²§ 25 Absatz (2) SGB X gilt entsprechend.
- (2) Die Auskunft ist kostenfrei.

§ 14 Bekanntmachungen

¹Die Bekanntmachungen der novitas bkk Pflegekasse erfolgen durch Veröffentlichung im Internet unter www.novitas-bkk.de, sowie nachrichtlich durch 2-wöchigen Aushang in den Geschäftsstellen und durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift.

²Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. ³Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt. ⁴Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.

Artikel II

Inkrafttreten

1. Der Verwaltungsrat hat diese Satzung am 26.09.2025 beschlossen.
2. Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Duisburg, 26.09.2025

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der novitas bkk Pflegekasse
Peter Peuser



Genehmigung

Die vom Verwaltungsrat am 26. September 2025 beschlossene Satzungsneufassung wird gemäß § 47 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) sowie § 41 Absatz 4 Viertes Buch (SGB IV) in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch SGB IV genehmigt

Bonn, den 24. Oktober 2025
213 - 10303#00042#0003

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag

Antje Domscheit



Entschädigungsregelung
- Anlage zu §§ 3 und 4 der Satzung -

(1) Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates sowie an Ausschusssitzungen des Verwaltungsrates

Für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates sowie an Ausschusssitzungen des Verwaltungsrates werden den Mitgliedern folgende Entschädigungen gezahlt:

1. Erstattung der Barauslagen

¹Tagegeld nach den jeweils gültigen Sätzen des Bundesreisekostengesetzes. ²Wird unentgeltlich Verpflegung gewährt, ist das Tagesgeld gemäß § 6 Absatz (2) Satz 1 BRKG zu kürzen.

³Übernachtungsgeld nach dem jeweils gültigen Satz des Bundesreisekostengesetzes. ⁴Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind.

Fahrkosten

⁵Es werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrkosten für Hin- und Rückreise sowie die nachgewiesenen notwendigen Nebenkosten (zum Beispiel Auslagen für die Fahrt von und zur Bahn, Gepäckbeförderung) ersetzt.

⁶Dabei können erstattet werden:

- a. die Kosten für die Benutzung von Land- und Wasserfahrzeugen nach der 1. Klasse sowie bei Benutzung eines Schlaf- oder Liegewagens die Auslagen für die Bettkarte,
- b. bei Benutzung eines Luftverkehrsmittels die Kosten der Economy-Klasse,
- c. bei Vorliegen eines triftigen Grundes für die Benutzung eines Kraftwagens für jeden gefahrenen Kilometer die nach § 5 Absatz (2) des Bundesreisekostengesetzes jeweils geltenden Sätze.

2. Erstattung des Verdienstausfalls und der Rentenversicherungsbeiträge

¹Den Mitgliedern des Verwaltungsrates werden der tatsächlich entgangene regelmäßige Bruttoverdienst ersetzt und die den Arbeitnehmendenanteil übersteigenden Beiträge, die sie als ehrenamtlich tätige Arbeitnehmende nach § 168 Absatz (1) Nr. 5 SGB VI selbst zu tragen haben, erstattet; die Entschädigung beträgt für jede

Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens 1/75 der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV.

²Wird durch schriftliche Erklärung der berechtigten Person glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstausschlag entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist der Verdienstausschlag pauschal in Höhe von 1/3 des in Satz 1 genannten Höchstbetrages für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit zu ersetzen. ³Der Verdienstausschlag wird je Kalendertag für höchstens 10 Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

3. Pauschbetrag für Zeitaufwand

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einschließlich Vorbesprechung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 90,00 EUR.

4. Entschädigung bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tage

¹Bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen am selben Tage können für jeden Kalendertag insgesamt nur ein Tagegeld und gegebenenfalls Übernachtungsgeld sowie ein Pauschbetrag für Zeitaufwand gewährt werden. ²Das gilt auch dann, wenn am selben Tag Sitzungen sowohl von Kranken- als auch von Pflegekassenorganen stattfinden.

5. Pauschbeträge für Ausschussvorsitzende und ihre Stellvertretung

Die Vorsitzenden von Ausschüssen und ihre Stellvertretung erhalten bei Sitzungen des Ausschusses den doppelten Pauschbetrag für Zeitaufwand.

(2) Besondere Entschädigung für die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates

¹Die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben außerhalb von Sitzungen einen monatlichen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 630,00 EUR. ²Für Angelegenheiten der Pflegeversicherung werden keine eigenständigen Pauschalen gezahlt.

(3) Entschädigung anderer Mitglieder des Verwaltungsrates für Tätigkeiten außerhalb der Sitzungen

¹Andere Mitglieder des Verwaltungsrates, die außerhalb von Verwaltungsrats- und Ausschusssitzungen im Auftrage des Verwaltungsrates

oder der alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder des Ausschusses tätig werden, erhalten Entschädigungen nach Absatz (1) Nr. 1 und 2.

²Ein Pauschbetrag für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen wird nur bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme aufgrund eines besonderen Auftrages gezahlt. ³Dies gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben.

(4) Entschädigung für Ehrenamtliche novitas-Beratende

Die Ehrenamtlichen novitas-Beratenden erhalten einen monatlichen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 45,00 EUR.

(5) Pauschaler Auslagenersatz für die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates

Die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates erhalten als Ersatz für ihre Auslagen eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 68,00 EUR.